

Änderungsantrag

der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 17/9369

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz-PNG)

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 27 wird b) ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 12. Juni 2012

Elisabeth Scharfenberg, Birgit Bender, Maria Klein-Schmeink, Harald Terpe und Fraktion

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in § 72 Abs. 3 SGB XI soll die Kopplung der Zulassung einer Pflegeeinrichtungen an die Zahlung einer ortsüblichen Vergütung auf die Fälle begrenzen, in denen keine Verpflichtung zur Zahlung eines festgelegten Mindestentgeltes besteht.

Die ortsübliche Vergütung richtet sich sachgerecht nach der in der Region gezahlten (Tarif-)Lohnhöhe oder des in den örtlichen Pflegeeinrichtungen gezahlten Lohnniveaus. Die Mindestlohnhöhe liegt aber in der Regel niedriger als die ortsübliche Vergütung und soll eine absolute Lohnuntergrenze, nicht aber einen Normlohn beschreiben. Eben dieses Risiko wird jedoch durch die geplante Neuregelung geschaffen. Sie eröffnet solchen Pflegeeinrichtungen Wettbewerbsvorteile, die ihren Beschäftigten Gehälter lediglich auf Mindestlohnniveau zahlen und dennoch einen Rechtsanspruch auf eine Zulassung erhalten.

Es besteht die Gefahr einer rechtlich legitimierten Lohnsenkungsstrategie der Einrichtungsträger. Auf diese Weise werden die Bemühungen um die Attraktivitätssteigerung der Beschäftigung in der Pflege konterkariert und das vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels in diesem Bereich. Dies ist strikt abzulehnen, zumal sich die ortsübliche Vergütung bewährt hat und auch vom Festsetzungsverfahren als gut etabliert gilt.

Zudem trägt die Regelung dazu bei, die Bürokratie auszuweiten, da die Pflegekassen zukünftig von jedem Beschäftigten in der Pflegeeinrichtung einen Tätigkeitsnachweis verlangen müssten, um anhand der nachgewiesenen Tätigkeiten die Ordnungsmäßigkeit der Lohnzahlung festzustellen.